

§3

(1) Die Zentralen Warenkontore erhalten zur Leitung der ihnen unterstellten Betriebe mit vorwiegend ökonomischen Mitteln und zur Gestaltung ökonomischer Beziehungen zur Konsumgüterindustrie eigene Planaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmt.

§4

Durchführungsbestimmungen und das Statut erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig

— tritt der § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBl. I S. 185) außer Kraft

— ist die Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBl. III S. 23) im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 16. Mai 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Handel und Versorgung
S i e b e r

**Dritte Verordnung*
zur Änderung
und Ergänzung von Vorschriften
über die Erhebung der Grundsteuer**

vom 5. Juni 1968

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens bei der Erhebung der Grundsteuer und der Gewährung von Grundsteuervergünstigungen für Einfamilienhäuser und anderen durch Um-, Aus- und Anbau neugeschaffenen Wohnraum sowie zur Erhöhung der Rechte der Räte der Städte und Gemeinden wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Einfamilienhäuser (Eigenheime) und für anderen durch Um-, Aus- und Anbau neugeschaffenen Wohnraum wird die Grundsteuer in den ersten 10 Jahren nach der Fertigstellung nicht erhoben. Die auf das Bauland entfallende Grundsteuer ist bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu entrichten.

(2) Geht das Grundstück innerhalb des Befreiungszeitraumes gemäß Abs. 1 auf einen anderen Eigentümer über, so endet die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Quartals, in dem der Eigentumswechsel erfolgte. Ausgenommen hiervon ist der Übergang des Grundstücks in das Eigentum des Ehegatten.

* 2. VO vom 22. September 1960 (GBl. I Nr. 56 S. 528)

§ 2

Sind Einfamilienhäuser bzw. ist anderer Wohnraum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mehr als 10 Jahre von der Grundsteuer befreit, tritt die Grundsteuerpflicht am 1. Januar 1969 ein.

§3

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, auf Antrag in begründeten Fällen über den im § 1 genannten Zeitraum hinaus Grundsteuerbefreiungen bzw. Grundsteuerermäßigungen zu gewähren.

§4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 128)

die Zweite Verordnung vom 22. September 1960 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 528)

die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1960 zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 528).

Berlin, den 5. Juni 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m

**Beschluß
zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
über die Einschränkung des Kaufs
von Waren des Bevölkerungsbedarfs
durch staatliche Organe, Einrichtungen,
volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe**

vom 31. Mai 1968

— Auszug —

1. Der Beschluß vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe — Auszug — (GBl. II S. 139) wird mit Wirkung vom 15. Juni 1968 aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Handel und Versorgung
S i e b e r